

17480/AB
Bundesministerium vom 26.04.2024 zu 17897/J (XXVII. GP)
bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.193.829

Wien, am 14. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 26. Februar 2024 unter der **Nr. 17897/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufträge für Werbe-&Marketingdienstleistungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu denn Frage 1, 2, 4, 8 und 9:

Werbedienstleistungen Zentralstelle

- *Welche Dienstleistungen nach ÖNACE Code M 73 wurden von der Zentralstelle seit 1.1.2023 vergeben?*
- *Mit welchen Personen bzw Unternehmen wurden seit dem 1.1.2023 von der Zentralstelle Werkverträge über die Erbringung solcher Dienstleistungen abgeschlossen?*
 - a. *Um welche Dienstleistungen handelte es sich jeweils?*
 - b. *Was war der genaue Inhalt des Auftrags?*
 - c. *Welcher Auftragswert (iSd vergaberechtlichen Bestimmungen) lag dem jeweiligen Auftrag zu Grunde?*
 - d. *Sofern die Dienstleistung bereits abgerechnet wurde: Welche Kosten entstanden schlussendlich jeweils für die jeweiligen Aufträge und um*

welchen Prozentsatz wichen die tatsächlichen Kosten von den beauftragten Kosten ab?

- e. *Auf welche Art (auf Grundlage welchen Verfahrens) wurden die jeweiligen Dienstleister ausgewählt (Abruf aus Rahmenvereinbarungen, Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorherige Bekanntmachung, etc.)?*
- f. *Für welche Aufträge wurden Angebote direkt vom Kabinett bei welchen Dienstleistern eingeholt?*
- g. *Bei welchen Dienstleistern wurden auf Vorschlag des Kabinetts Angebote eingeholt?*
- h. *Bei welchen Aufträgen wirkte das Kabinett vor Genehmigung des entsprechenden ELAK auf sonstige Art mit und um welche Art der Mitwirkung handelte es sich (Auswahlkommission, Vorab-Genehmigung, usgl.)?*
- i. *Bei Verhandlungsverfahren: Wie viele Angebote langten jeweils ein und nach welchen Zuschlagskriterien wurde jeweils zu welchem Ausmaß gewichtet?*
- j. *Wie lautet jeweils die genaue wörtliche Begründung der Vergabeentscheidung, die im ELAK dokumentiert wurde?*
- *Wurden mit den folgenden Personen bzw Unternehmen seit dem 1.1.2023 Verträge abgeschlossen und wenn ja, mit welchem Inhalt (Leistungsgegenstand, Preis):*
 - a. Dr. Franz Sommer
 - b. M&R Meinungsforschung und Research GmbH
 - c. Demox Research GmbH
 - d. Paul Unterhuber
 - e. Media Contacta GmbH
 - f. Schürz&Lavicka
 - g. Media08 GmbH
 - h. Fichtinger Werbeagentur GmbH
 - i. GPK GmbH, GPK live GmbH, GPK Public GmbH
 - j. AMI Promarketing Agentur- Holding GmbH
 - k. Cayenne Marketing GmbH
 - l. Gehrer, Plötzeneder DDWS Corporate Advisors GmbH
 - m. Stoff Werbeagentur GmbH

Werbedienstleistungen nachgeordneter Dienststellen

- *Welche Dienstleister wurden seit 1.1.2023 von welcher Dienststelle zu welchen Kosten für welche Leistungen nach ÖNACE Code M 73 beauftragt bzw bezahlt?*
- *Erhielten die in Frage 4 genannten Dienstleister Aufträge von nachgeordneten Dienststellen und wenn ja, um welche Aufträge handelte es sich jeweils?*

a. Welche Kosten entstanden dadurch oder werden voraussichtlich entstehen?

Einleitend darf ich auf die Beantwortungen der parlamentarischen Voranfragen Nr. 14780/J, Nr. 15502/J, Nr. 16468/J und Nr. 17155/J betreffend Werbe- und PR-Ausgaben der Bundesregierung für das Jahr 2023 sowie Nr. 14675/J, Nr. 16351/J, Nr. 16306/J und Nr. 17275/J betreffend Externe Verträge im BMKÖS im Jahr 2023 verweisen.

Außerdem hat die Wiener Hofmusikkappelle folgende Dienstleistungen beauftragt:

Vertragspartner	Leistung	Abgerechnete Kosten
Gesellschaft der Musikfreunde	Inserate „Musikfreunde“ des Musikvereins	18.375,00
KULTURFORMAT GmbH	Plakatierungen für Übergänge Festival und Saisonbeginn	19.803,42
Reiter Werbung GmbH	Postwurfsendung für Übergänge Festival	600,88

Darüber hinaus wurden im Jahr 2024 bis zum Anfragestichtag keine Dienstleistungen im Sinne dieser Fragen beauftragt.

Sämtliche Auftragsvergaben erfolgen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 sowie der für das das BMKÖS geltende Vergabe-Rundschreiben.

Zu Frage 3:

- *Wurden Ergebnisse dieser Aufträge veröffentlicht (etwa gemäß Art 20 Abs 5 B-VG) und wenn ja, wann und an welchem Ort?*

Es werden die Veröffentlichungspflichten eingehalten. Publikationen sind auf der Website des BMKÖS abrufbar.

Zu Frage 5:

- *Waren die genannten Unternehmen auf andere Art (Subunternehmer, Bietergemeinschaft, udgl.) seit 1.1.2023 für die Zentralstelle tätig und wenn ja, im Rahmen welcher Dienstleistung und in welcher Rolle?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des BMKÖS.

Zu Frage 6:

- *Nehmen die genannten Unternehmen derzeit an einem Ausschreibungsverfahren Ihres Ressorts teil, wurden zur Anbotslegung eingeladen oder ist eine solche Einladung beabsichtigt und wenn ja, in Zusammenhang mit welchen Dienstleistungen?*

Bei laufenden Vergabeverfahren gilt gemäß §§ 112 bis 123 sowie 132 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2018 eine Geheimhaltungspflicht zu einlangenden Angeboten und insbesondere über die Namen und Anzahl der Bieter:innen.

Zu Frage 7:

- *Welche Unternehmen wurden generell seit 1.1.2023 vom Kabinett oder auf Vorschlag des Kabinetts zur Angebotslegung für Dienstleistungen nach ÖNACE Code M 73 eingeladen oder zur Beteiligung am Vergabeverfahren eingeladen bzw auf eine entsprechende Ausschreibung hingewiesen?*

Bei förmlichen Vergabeverfahren (derzeit über € 100.000,00 exkl. USt.) hat eine öffentliche Schaltung der zur Vergabe gelangenden Beschaffungsangelegenheit zu erfolgen, auf die jede:r interessierte potentielle Bewerber:in oder Bieter:in zugreifen kann. Die ausschreibende Stelle erhält seit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2018 erst bei Angebotsöffnung einen Einblick, welche Unternehmen sich an einem förmlichen Vergabeverfahren beteiligt haben (davor sind diese Daten verschlüsselt).

Direktvergaben sind derzeit rechtlich bis zu einem Betrag von € 100.000,00 exkl. USt. möglich. Die internen Vergabevorschriften des BMKÖS sehen jedoch bei Direktvergaben nach § 46 BVergG 2018 vor, dass bereits ab einem Auftragswert von € 5.000,00 Vergleichsangebote verpflichtend einzuholen sind. Grundsätzlich wird von den jeweils zuständigen Fachabteilungen auf erfolgreiche Vergaben in der Vergangenheit im eigenen Wirkungsbereich oder bei anderen öffentlichen Auftraggeber:innen zurückgeblickt oder auch eine entsprechende Markterkundung von jenen Bediensteten betrieben, welche die erforderliche Sachkundigkeit aufweisen.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass das BMKÖS einen großen Teil seiner Beschaffungen auf Basis von bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) abruft bzw. beauftragt.

Zu den Fragen 10 und 11:

Werbedienstleistungen ausgegliederter Einheiten

- *Welche Dienstleister wurden - nach Kenntnis Ihres Ressorts - von welcher Einheit, für die Ihnen die Beteiligungsverwaltung zukommt, zu welchen Kosten für welche Leistungen nach ÖNACE Code M 73 seit 1.1.2023 beauftragt bzw bezahlt?*
- *Erhielten die in Frage 4 genannten Dienstleister nach Kenntnis Ihres Ressorts Aufträge von ausgegliederten Einheiten und wenn ja, um welche Aufträge handelte es sich?
a. Welches Auftragsvolumen hatten diese Aufträge jeweils?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMKÖS. Ich ersuche daher um Verständnis, dass von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

Mag. Werner Kogler

